

Stadt Aurich

BEBAUUNGSPLAN NR. 252 - 3. ÄNDERUNG

„SÜDLICH U. NÖRDLICH EMDER STRASSE“

im Verfahren nach § 13a BauGB

Satzungsbeschluss

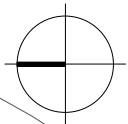
Stand: März 2019

Maßstab 1 : 2.000 - Blattformat A4

STADT AURICH, FACHDIENST 21 PLANUNG
BGM.-HIPPEN-PLATZ 1 26603 AURICH



johann-peter schmidt
dipl.-ing. architekt
26603 Aurich
Bgm.-Schwiening-Str. 12
T +49-04941-686 34
mail@jps-architekten.de



SO 1.1

0.6	1.0
a	

SO 1.8

0.6	1.0
a	

SO 1.3

0.6	1.0
a	

SO 1.7

0.6	1.0
a	

SO 1.6

0.6	1.0
a	

SO 1.2

0.6	1.0
a	

Ender Straße B 72

Von Abeilz nach Aurich

Dierkamp

Hehrasweg

Brombeierweg

Preiselberweg

Andenberweg

Lagerplatz

SO 681

19
20

48
13

31

49
11

39
5

776

790

788

799

30
15

31
5

48
14

30
18

30
19

50
4

49
21

49
36

49
36

49
35

49
32

47
9

47
8

706

705
2

704

699

696

695

697

68
15

68
22

68
23

68
4

68
5

68
25

68
3

68
10

68
11

68
12

68
13

68
14

68
15

68
16

68
17

68
18

68
19

68
20

68
21

68
22

68
23

68
24

68
25

68
26

68
27

68
28

68
29

68
30

68
31

68
32

68
33

68
34

68
35

68
36

68
37

68
38

68
39

68
40

68
41

68
42

68
43

68
44

68
45

68
46

68
47

68
48

68
49

68
50

68
51

68
52

68
53

68
54

68
55

68
56

68
57

68
58

68
59

68
60

68
61

68
62

68
63

68
64

68
65

68
66

68
67

68
68

68
69

68
70

68
71

68
72

68
73

68
74

68
75

68
76

68
77

68
78

68
79

68
80

68
81

68
82

68
83

68
84

68
85

68
86

68
87

68
88

68
89

68
90

68
91

68
92

68
93

68
94

68
95

68
96

68
97

68
98

68
99

68
100

68
101

68
102

68
103

68
104

68
105

68
106

68
107

68
108

68
109

68
110

68
111

68
112

68
113

68
114

68
115

68
116

68
117

68
118

68
119

68
120

68
121

68
122

68
123

68
124

68
125

68
126

68
127

68
128

68
129

68
130

68
131

68
132

68
133

68
134

68
135

68
136

68
137

68
138

68
139

68
140

68
141

68
142

68
143

68
144

68
145

68
146

68
147

68
148

68
149

68
150

68
151

68
152

68
153

68
154

68
155

68
156

68
157

68
158

68
159

68
160

68
161

68
162

68
163

68
164

68
165

68
166

68
167

68
168

68
169

68
170

68
171

68
172

68
173

68
174

68
175

68
176

68
177

68
178

68
179

68
180

68
181

68
182

68
183

68
184

68
185

68
186

68
187

68
188

68
189

68
190

68
191

68
192

68
193

68
194

68
195

68
196

68
197

68
198

68
199

68
200

68
201

68
202

68
203

68
204

68
205

68
206

68
207

68
208

68
209

68
210

68
211

68
212

68
213

68
214

68
215

68
216

68
217

68
218

68
219

68
220

68
221

68
222

68
223

68
224

68
225

68
226

68
227

68
228

68
229

68
230

68
231

68
232

68
233

68
234

68
235

68
236

68
237

68
238

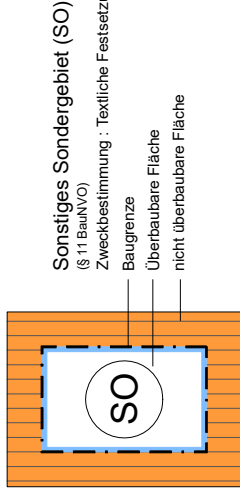
68
239

6

PLANZEICHENERKLÄRUNG

I. Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art der baulichen Nutzung
(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB u. § 11 BauNVO)



Maß der baulichen Nutzung
(§ 9, Abs. 1, Nr. 1 BauGB u. § 16 BauNVO)

- GRZ Grundflächenzahl
angegeben als Dezimalzahl als Höchstmaß
- GFZ Geschossflächenzahl
angegeben als Dezimalzahl als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m

- max. H maximale Höhe der baulichen Anlagen
Textliche Festsetzung Nr. 4

Bauweise, Baugrenzen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 2 BauGB u. §§ 22 u. 23 BauNVO)

- a Abweichende Bauweise
Textliche Festsetzung Nr. 3
- Baugrenze
überbaubare Grundstücksfläche

Verkehrsflächen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 11 u. Abs. 6 BauGB)

- Öffentliche Straßenverkehrsflächen
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- PV** Private Verkehrsflächen
- F+R** Private Verkehrsfläche, Fuß- u. Radweg
- Bereiche ohne Ein- und Ausfahrt

II. Nachrichtliche Übernahmen

Sichtfelder

Anbauverbotszone
(§ 9 Abs. 1 FSTtG)
Hinweis / Nachrichtliche Übernahme Nr. 11

Straßenausbau Dreekamp
Ingenieurbüro THALEN CONSULT GmbH, Neuenburg

Entwurf öffentlicher Gehweg am Dreekamp
Gehweg, b = 2,0 m
Trennstreifen, 0,5 - 2,0 m
Straßenbegrenzung (Dreekamp)

Grünflächen
(§ 9, Abs. 1, Nr. 15 u. Abs. 6 BauGB)

Private Grünfläche

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
(§ 9, Abs. 1, Nr. 20, 25 u. Abs. 6 BauGB)

Erhaltung von Bäumen
Hinweis Nr. 4 u. 5

Anpflanzung von Bäumen
Textliche Festsetzung Nr. 10

Erhaltung von Wallhecken
Textliche Festsetzung Nr. 9 u. Hinweis Nr. 6

Neu anzulegende Wallhecken
Textliche Festsetzung Nr. 9 und 11

Sonstige Planzeichen

Geltungsbereich des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 7 BauGB)

Fläche: 28.194 qm

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen
(§ 9 Abs. 1, Nr. 4 u. 22 BauGB)

Zweckbestimmung

GSt Gemeinschaftsstellplätze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

65 / 50

maximaler flächenbezogener Schalleistungspegel in dB(A)/m²

Tag / Nacht

Textliche Festsetzung Nr. 6 u. Hinweis Nr. 8

Abgrenzung unterschiedlicher flächenbezogener Schalleistungspegel

Füllschema der Nutzungsschablone

Art der baulichen Nutzung	
Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
Bauweise	max. Gebäudehöhe

I. TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Bestehende Bauleitplanung

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes wird die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 aufgehoben. Die Festsetzungen der Bebauungspläne Nr. 252 und Nr. 318 werden mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes in den Teilbereichen aufgehoben, die im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes gelegen sind.

2. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. § 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete

Zulässig sind:

SO 1.1 Innerhalb des mit SO 1.1 festgesetzten Gebietes ist ein Baumarkt (Einzelhandel für baumarktspezifische Sortimente) inklusive eines Gartencenters mit einer Verkaufsfläche (einschließlich der Außenverkaufsfläche) von maximal 13.700 m² zulässig. Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten im Fachmarkt ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche, maximal jedoch 800 m², zulässig.

SO 1.2 Innerhalb des mit SO 1.2 festgesetzten Gebietes ist der Groß- und Einzelhandel mit Baustoffen zulässig. Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche, maximal jedoch 800 m², zulässig.

SO 1.3 Innerhalb des mit SO 1.3 festgesetzten Gebietes ist ein Fachmarkt für Möbel und Heimtextilien mit einer Verkaufsfläche von maximal 1.200 m² zulässig. Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten im Fachmarkt ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

SO 1.4 nicht festgesetzt

SO 1.5 nicht festgesetzt

SO 1.6 Innerhalb des mit SO 1.6 festgesetzten Gebietes ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb für Nahrungs- und Genussmittel (Lebensmittel-Discounter) mit den Hauptsortimenten Nahrungs- und Genussmittel sowie Drogeriewaren zulässig. Die Verkaufsfläche des Lebensmittel-Discounters wird auf maximal 1.200 m² festgesetzt. Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten im Lebensmittel-Discounter ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

SO 1.7 Innerhalb des mit SO 1.7 festgesetzten Gebietes ist ein Fachmarkt für Heimtierbedarf zulässig. Die Verkaufsfläche des Heimtierfachmarktes wird auf maximal 600 m² festgesetzt. Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten im Heimtierfachmarkt ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

SO 1.8 Innerhalb des mit SO 1.8 festgesetzten Gebietes sind ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb für Nahrungs- und Genussmittel (Lebensmittel-Verbrauchermarkt) und ergänzende Konzessionäre des Einzelhandels, handwerksähnliche Betriebe, Dienstleistungsbetriebe sowie Gastronomiebetriebe zulässig. Die Konzessionäre erbringen ihre Leistung als Nebenleistung des Hauptbetriebs. Die Verkaufsfläche des Verbrauchermarktes wird auf maximal 3.200 m² einschließlich der Verkaufsflächen für Konzessionäre festgesetzt. Die Verkaufsfläche der Konzessionäre darf insgesamt maximal 100 m² betragen.

Im Einzelnen sind zulässig:

- ein Lebensmittel-Verbrauchermarkt (Lebensmittel-Vollsortimenter) mit den Hauptsortimenten Nahrungs- und Genussmittel, Drogeriewaren
- ergänzende Einzelhandelskleinbetriebe wie z. B. Backshop, Zeitschriftenshop, Fleischtheke, Floristikshop usw.
- handwerksähnliche Betriebe und Dienstleistungsbetriebe die ladenmäßig geführt werden wie z. B. Frisöre, Apotheken, Schlüsseldienste usw.
- Gastronomiekleinbetriebe wie z. B. Imbiss, Café usw.

Der Verkauf von zentrenrelevanten Randsortimenten im Verbrauchermarkt ist auf einer Fläche von maximal 10% der Gesamtverkaufsfläche zulässig.

Innerhalb der sonstigen Sondergebiete sind neben den o. g. Nutzungen die für den Betrieb der jeweiligen Nutzungen erforderlichen Nebenanlagen, Stellplätze und Zufahrten zulässig. Gemeinschaftsstellplätze der Sondergebiete sind ergänzend in der mit Planzeichen 15.3 PlanZV umgrenzten Fläche zulässig.

3. Abweichende Bauweise a

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. § 22 Abs. 1,2 und 4 BauNVO)

Es gilt die offene Bauweise. Abweichend von der offenen Bauweise sind Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

4. Gebäudehöhe

(§ 16 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO i. V. m. § 18 Abs. 1 BauNVO)

Die maximalen Gebäudehöhen werden in Meter gemäß Planeinschrieb festgesetzt.

Der untere Bezugspunkt ist die Oberkante der öffentlichen Erschließungsstraßenmitte als nächstliegender Punkt zur baulichen Anlage. Der obere Bezugspunkt ist bei Flachdächern die Höhe der Attika; wird keine Attika gebaut ist der obere Bezugspunkt die Oberkante des Flachdaches an der Schnittstelle der Außenwand mit der Dachhaut. Der obere Bezugspunkt bei geneigten Dächern ergibt sich aus den Schnittlinien der Dachhaut (höchster Punkt der Dachhaut / First).

5. Garagen, Carports, Stellplätze und Nebenanlagen

(§ 12 Abs. 6 u. § 14 Abs. 1 BauNVO, § 9 Abs. 1 Nr. 25a Nr. 25b BauGB)

Innerhalb eines Abstandes von 3 m entlang der öffentlichen Verkehrsflächen sind Garagen, Carports und Stellplätze sowie Nebenanlagen als Gebäude unzulässig. Ergänzend sind die Bauverbotszonen des Fernstraßengesetzes (FStrG) im Bereich der Bundesstraße 72 zu beachten (Hinweis / Nachrichtliche Übernahme Nr. 11).

Garagen, Carports und Stellplätze einschließlich der Zufahrten, sowie Nebenanlagen, die Gebäude sind und einen Bruttorauminhalt von mehr als 15 m³ haben, müssen einen Mindestabstand von 5,0 m zu den Achsen der Wallhecken einhalten.

Je acht Stellplätzen auf den Sondergebietsflächen ist im Bereich der Stellplatzflächen ein Laubgehölz Hochstamm mit mind. 16 - 18 cm Stammumfang der standortgerechten Arten Kugel-Spitzahorn/Acer platanoides „Globosum“, Säulen-Weißdorn/Crataegus monogyna stricta, Kugel-Esche/Fraxinus excelsior „Nana“ und/oder Schwedische Mehlbeere/Sorbus intermedia anzupflanzen, dauerhaft zu erhalten und bei Ausfall gleichartig zu ersetzen.

Im Bereich der Sondergebietsflächen darf die Grundflächenzahl durch Stellplatzflächen mit ihren Zufahrten bis zu einer Grundflächenzahl von 0,7 überschritten werden. Eine weitere Überschreitung bis zu einer Grundflächenzahl von 0,9 ist nur in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auf wasserdurchlässigem Unterbau zulässig.

6. Lärmimmissionsschutz

Zulässig sind Vorhaben (Betriebe und Anlagen), deren Geräusche einschließlich der Fahrzeuggeräusche auf dem Betriebsgrundstück insgesamt die aufgeführten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel L_{WA} weder tags (06.00 bis 22.00 Uhr) noch nachts (22.00 bis 06.00 Uhr) überschreiten. Die Summation über die Immissionskontingente einzelner Teilflächen ist zulässig.

Im Genehmigungsverfahren ist zum Nachweis der Zulässigkeit des Vorhabens der Beurteilungspegel der Anlage nach TA-Lärm zu ermitteln. Dieser darf das zulässige Immissionskontingent unter Berücksichtigung von ggf. bereits bestehender Anlagen nicht überschreiten.

7. Versorgungsanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BauGB)

Oberirdische Versorgungsleitungen sind unzulässig.

8. Erhaltung von Einzelbäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25.b BauGB)

Die zeichnerisch als zu erhalten festgesetzten Einzelbäume sind im Kronentraufbereich (Wurzelraum) von weiterem Bodenauftrag, Bodenabtrag und von Bodenversiegelung freizuhalten. Ausnahmsweise ist eine Befestigung auf bis zu 20 % des Kronentraufbereiches zulässig, wenn eine Befestigung in wasserdurchlässiger Ausführung (Pflaster mit mind. 30 % Fugenanteil, Rasengittersteine oder Schotterrasen) auf wasserdurchlässigem Unterbau erfolgt. Sie sind bei Abgängigkeit durch einen gleichartigen Hochstamm-Baum mit mind. 18-20 cm Stammumfang zu ersetzen.

9. Wallheckenschutz und Wallheckenentwicklung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB und § 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Die natürliche Vegetation der Wallhecken ist zu fördern und zu erhalten. Eine Bepflanzung mit gebietsfremden Pflanzen und die Ablagerung von Gartenabfällen sowie ein Abdecken mit Folien sowie die Aufstellung von lichtundurchlässigen Zäunen und der Einbau von Fundamenten ist unzulässig.

In einem Streifen von bis zu 3,0 m Abstand zu den Achsen der Wallhecken sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung unzulässig. Ausnahmsweise sind Sickermulden/Gräben in einem Abstand von mindestens 0,5 m zum Wallfuß der Wallhecken zulässig, wenn sie eine Böschungsneigung von 1 :1,5 oder flacher einhalten. Deren Tiefe ist auf maximal 0,5 m begrenzt.

Die Wallhecken sind in Gehölzlücken je 1,0 m Walllänge mit einem gebietsheimischen und standortgerechten Laubstrauch der Arten Sandbirke/*Betula pendula*, Hasel/*Corylus avellana*, Eingriffeliger Weißdorn/*Crataegus monogyna*, Faulbaum/*Frangula alnus*, Schlehe/*Prunus spinosa*, Stieleiche/*Quercus robur*, Hundsrose/*Rosa canina*, Salweide/*Salix caprea*, Schwarzer Holunder/*Sambucus nigra* und/oder Vogelbeere/*Sorbus aucuparia* mit mind. 100-150 cm Wuchshöhe (vor Pflanzschnitt) einreihig auf dem Wallkopf mit Gießmulde zu bepflanzen und in Fehlstellen im Wallkörper aus lehmigem Oberboden in 1,2 m Höhe und 2,5 m Fußbreite wieder aufzusetzen. Wallheckendurchbrüche sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unzulässig.

10. Anpflanzung von Einzelbäumen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BAUGB)

Auf den zeichnerisch festgesetzten Stellen ist ein einheimischer, standortgerechter und großkroniger Laubbaum-Hochstamm mit mindestens 16 – 18 cm Stammumfang anzupflanzen und dauerhaft zu erhalten. Für zeichnerisch festgesetzte neu anzupflanzende Einzelbäume sind die gebietsheimischen und standortgerechten Arten Sandbirke/*Betula pendula*, Rotbuche/*Fagus sylvatica* (nicht an Straßen), Gewöhnliche Esche/*Fraxinus excelsior*, Waldkiefer/*Pinus sylvestris*, Stieleiche/*Quercus robur*, Säulenstieleiche/*Quercus robur fastigiata* und/oder Flatterulme/*Ulmus laevis* zu verwenden. Im Kronentraufbereich sind am Stammfuß mindestens 10 qm Wurzelraum von Bodenbefestigung, Bodenauftrag und Bodenabtrag freizuhalten.

11. Wallheckenneuanlagen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BAUGB)

Die neu anzulegenden Wallhecken sind aus anstehendem Oberboden mit 1,5 m Höhe (lose geschüttet, Höhe nach Sackung mindestens 1,2 m) und 2,5 m Fußbreite aufzusetzen. Sie sind je 1,0 m Walllänge mit einem gebietsheimischen und standortgerechten Laubstrauch der Arten Sandbirke/*Betula pendula*, Hasel/*Corylus avellana*, Eingriffeliger Weißdorn/*Crataegus monogyna*, Faulbaum/*Frangula alnus*, Schlehe/*Prunus spinosa*, Stieleiche/*Quercus robur*, Hundsrose/*Rosa canina*, Salweide/*Salix caprea*, Schwarzer Holunder/*Sambucus nigra* und/oder Vogelbeere/*Sorbus aucuparia* mit mind. 100-150 cm Wuchshöhe (vor Pflanzschnitt) einreihig auf dem Wallkopf mit Gießmulde zu bepflanzen.

II. HINWEISE U. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

1. Der Planung zugrundeliegende Vorschriften

Die der Planung zugrundeliegenden DIN-Vorschriften und sonstigen außerstaatlichen Regelwerke können im Rathaus der Stadt Aurich, Raum 230, Bgm.-Hippen-Platz 1, 26603 Aurich, eingesehen werden.

- DIN 45691: Geräuschkontingentierung. Berlin: Beuth Verlag 2006
- DIN 18005-1 Beiblatt 1: Schallschutz im Städtebau; Berechnungsverfahren; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung. Berlin: Beuth Verlag 1987
- DIN ISO 9613-2: Akustik - Dämpfung des Schalls bei der Ausbreitung im Freien - Teil 2: Allgemeines Berechnungsverfahren. Berlin: Beuth Verlag 1999
- DIN 18920: Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen. Berlin: Beuth Verlag 2014
- RAS-LP 4: Richtlinien für die Anlage von Straßen, Teil: Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen. Köln: FGSV e. V. 1999
- DVGW W 405: Arbeitsblatt W 405, Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung. Bonn: DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e.V. 2008
- LAGA M20: Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA), Mitteilung 20, Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Reststoffen/Abfällen - Technische Regeln. München: Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall 2003

2. Altlasten / Boden- und Abfallrechtliche Hinweise

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich der Altstandort „Beenen Baustoffe“ (Betriebstankstelle mit 16.000 l Tank), geführt unter der Nr. 452.001.5.901.0022 im Altlastenkataster des Landkreises Aurich.

Sofern es im Rahmen der Bautätigkeiten zu Kontaminationen des Bodens kommt, ist die Untere Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich unverzüglich zu informieren.

Im Falle einer Verunreinigung des Bodens durch Bautätigkeiten sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die eine Ausbreitung der Gefährdung verhindern. Die Untere Wasserbehörde sowie die Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich ist hierüber unverzüglich zu informieren, ggfs. ist das weitere Vorgehen abzustimmen.

Sofern Bauschutt als Füllmaterial eingesetzt werden soll, hat dieses hinsichtlich des Schadstoffgehalts die Zuordnungswerte ZO der LAGA-Mitteilung 20 (LGA M20, 1997 / 2004) zu erfüllen. Sofern Bauschutt mit den Zuordnungswerten Z1 und Z2 verwendet werden soll, bedarf dieses eines schriftlichen Antrags und einer einzelfallbezogenen Prüfung durch die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde des Landkreises Aurich.

Bei Bauarbeiten anfallende Abfälle (z. B. Baustellenabfälle) unterliegen den Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und sind nach den Bestimmungen der Abfallentsorgungssatzung des Landkreises Aurich in der jeweils gültigen Fassung einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.

3. Archäologischer Denkmalpflegehinweis

Bei Erdarbeiten können archäologische Funde, wie Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken oder auffällige Bodenverfärbungen zutage kommen. Bodenfunde sind wichtige Quellen für die Erforschung der Ur- und Frühgeschichte und unterstehen als Bodendenkmale den Schutzbestimmungen des Nds. Denkmalschutzgesetzes, wonach sie meldepflichtig sind. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Hinweise auf Bodenfunde nehmen die Untere Denkmalschutzbehörde, der Landkreis sowie die Ostfriesische Landschaft entgegen.

4. Baumschutzsatzung der Stadt Aurich

(§ 22 Abs. 1 NAGBNatSchG und § 29 BNatSchG)

Die im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Pkt. 25b Baugesetzbuch als zu erhalten festgesetzten sechzehn größeren Laubbaum-Hochstämme sind auch nach der Baumschutzsatzung der Stadt Aurich vom 1.12.1983, zuletzt geändert am 18.5.2006, als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt. Eine Bodenbefestigung, ein Bodenauftrag oder ein Bodenabtrag im Kronenraumbereich sowie sonstige Schädigungen der Bäume sind zu vermeiden. Aufgrabungen und nicht als Pflegemaßnahme zulässige Ausastungen im Kronenbereich von geschützten Bäumen sind nach der Baumschutzsatzung genehmigungspflichtig. Zuständig für die Überwachung ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich.

Gehölzschnittarbeiten an diesen Bäumen sind nach § 39 Bundesnaturschutzgesetz nur in der Zeit vom 1.10. bis 28./29.02. erlaubt.

5. Schutz von Bäumen und Sträuchern bei Bauarbeiten

Die DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP 4 „Richtlinie zum Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen“ sind während der Baumaßnahmen verbindlich zu beachten.

6. Wallheckenschutz

(§ 22 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz NAGBNatSchG „Geschützte Landschaftsbestandteile“, § 29 Bundesnaturschutzgesetz „Geschützte Landschaftsbestandteile“ und § 40 Abs. 4 BNatSchG „Gebietsfremde Arten“)

Die historischen Wallhecken im Plangebiet, und deren Ersatzwallhecken für diese Bebauungsplanänderung außerhalb des Plangebietes, sind mit zusammen 528 m Länge nach NAGBNatSchG § 22 Absatz 3 und BNatSchG § 29 als geschützte Landschaftsbestandteile geschützt.

Im Plangebiet befinden sich an der West-, Süd- und Ostgrenze auf 385 m Länge als zu erhalten festgesetzte Wallhecken. In der Nordwestecke befindet sich zudem auf 12 m Länge eine als neu anzulegen festgesetzte Wallhecke. Diese Wallhecken sind auch nach § 9 Absatz 1 Nr. 25.b Baugesetzbuch (BauGB) als zu erhaltende Wallhecken bzw. nach § 9 Absatz 1 Nr. 25.a Baugesetzbuch (BauGB) als neu anzulegende Wallhecken festgesetzt.

Außerhalb des Plangebietes befindet sich auf einer privaten Grundstücksfläche die in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 252 3.Änderung aufgeführte Ersatzwallhecke für Wallheckenverluste im Plangebiet. Sie liegt am Gemeindegeweg Boomweg in der Gemarkung Rahe, Flur 2, Flurstück 132/17 mit 66 m Länge (Fallnummer 186 des städtischen Ersatzwallheckenprogrammes).

Außerhalb des Plangebietes befindet sich zudem die im Bebauungsplan Nr. 321 als zu erhalten festgesetzte und auf einer privaten Grundstücksfläche angelegte, auch in der Begründung zum Bebauungsplan Nr. 252 3.Änderung aufgeführte Ersatzwallhecke für Wallheckenverluste im Plangebiet. Sie liegt am Gemeindegeweg Am Helmer in der Gemarkung Tannenhausen, Flur 6, Flurstücke 242, 243 und 244 mit 65 m Länge.

Diese Wallhecken sind dem gesetzlichen Schutz entsprechend in einem naturnahen Zustand zu erhalten. Das Wachstum von Bäumen und Sträuchern darf dort nicht beeinträchtigt werden. Die Strauchschicht darf im Volumenraum über dem Wallkörper nur abschnittsweise und nur im mindestens achtjährigen Rhythmus und nur bis auf max. 50 cm Höhe über dem Wallboden zurückgeschnitten werden.

Zur Anpflanzung auf Wallhecken sind entsprechend § 40 Absatz 4 BNatSchG nur die folgenden in der mittelostfriesischen Geest in freier Natur auf Wallhecken vorkommenden Gehölzarten zulässig: Gewöhnliche Felsenbirne/Amelanchier ovalis, Sandbirke/Betula pendula, Haselnuss/Corylus avellana, Eingriffeliger Weißdorn/Crataegus monogyna, Europäisches Pfaffenhütchen/Euonymus europaeus, Waldkiefer/Pinus sylvestris, Schlehe/Prunus spinosa, Stieleiche/Quercus robur, Hundsrose/Rosa canina, Salweide/Salix caprea, Schwarzer Holunder/Sambucus nigra, Vogelbeere/Sorbus aucuparia, an feuchten Standorten zusätzlich Schwarzerle/Alnus glutinosa, Esche/Fraxinus excelsior, Faulbaum/Frangula alnus, Echte Traubenkirsche/Prunus padus, Ohrchenweide/Salix aurita, Gemeiner Schneeball/Viburnum opulus, an nährstoffreichen Standorten zusätzlich Rotbuche/Fagus sylvatica, Hainbuche/Carpinus betulus.

Zuständig für die Überwachung des naturschutzrechtlichen Wallheckenschutzes nach NAGBNatSchG und BNatSchG innerhalb und außerhalb von Bebauungsplangebietes ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich.

Für die Überwachung der Wallheckenerhaltung nach BauGB innerhalb von Bebauungsplangebietes ist der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes zuständig.

7. Besonderer Artenschutz

(§ 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG)

Es ist verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten wie Fledermäuse und europäischen wildlebende Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören sowie Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Eine erhebliche Störung liegt grundsätzlich vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Für Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches als Eingriffe aufgrund von Bebauungsplänen zulässig sind, gelten die Zugriffsverbote, wenn europäische Vogelarten oder Fledermausarten betroffen sind, die allesamt nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt sind. Ein Verstoß gegen das Verbot, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot, Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören, liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Für die Überwachung ist die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich zuständig.

8. Hinweise zum Lärmimmissionsschutz

Die Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel erfolgte so, dass bei deren Einhaltung die geltenden Orientierungswerte bzw. Immissionsrichtwerte außerhalb der Planfläche eingehalten werden können.

Die der Festlegung der immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel zu Grunde liegende Schallausbreitungsrechnung wurde mit der Annahme freier Schallausbreitung (d. h. $A_{bar} = 0$ dB) vom Emissions- zum Immissionsort durchgeführt. Die Schallausbreitungsrechnung wurde entsprechend der DIN ISO 9613-2 frequenzunabhängig durchgeführt. Für die Dämpfung auf Grund des Bodeneffektes wird das alternative Verfahren der frequenzunabhängigen Berechnung verwendet. Die Emissionshöhe über Gelände beträgt bei allen kontingentierte Flächenquellen 1 m. Ermittelt wurde der äquivalente A-bewertete Dauerschalldruckpegel bei Mitwind. Eine meteorologischen Korrektur C_{met} wurde nicht berücksichtigt.

Für ein zur Genehmigung anstehendes Vorhaben sind die Schallimmissionen für die nächstgelegenen Immissionspunkte zu prognostizieren. Der nach den Vorschriften der TA-Lärm prognostizierte Beurteilungspegel der auf der Planfläche geplanten Anlage (einschließlich Verkehr auf dem Werksgelände) darf unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung nicht höher sein als das zulässige Immissionskontingent, das sich aus den immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln ergibt. Dies ist bei jeder Anlage durch geeignete technische und/oder organisatorische Maßnahmen sicherzustellen.

9. Sortimentsliste

(§ 1, Abs. 6, Nr. 11, BauGB)

Inhaltliche Grundlage für die Festsetzungen von zulässigen Sortimenten ist die „Auricher Sortimentsliste“ sowie die Differenzierung zwischen Artikeln und Warengruppen die entweder zentrenrelevant oder nahversorgungsrelevant sind, oder beide Eigenschaften erfüllen. Die „Auricher Sortimentsliste“ ist Bestandteil des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Aurich vom 28.10.2015. Das Einzelhandelskonzept wurde vom Rat der Stadt Aurich am 16.06.2016 als städtebauliches Entwicklungskonzept beschlossen.

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht Zentrenrelevante Sortimente
Bekleidung (Damen, Herren, Kinder) Bücher Computer und Zubehör, Büro-/Telekommunikation Foto, Film Geschenkartikel Glas/ Porzellan/ Keramik, Hausrat Kurzwaren, Handarbeitsbedarf Lederwaren, Kürschnerwaren (inkl. Pelze, Taschen, Schulanzen) Optik, Hörgeräteakustik Sanitärwaren Schreibwaren Schuhe Spielwaren (inkl. Basteln) Sportartikel, Sportschuhe, Sportbekleidung Uhren und Schmuck Unterhaltungselektronik (TV, HiFi, Video, Ton- und Datenträger) Wäsche, Strümpfe, sonstige Bekleidung	Antiquitäten, Kunstgegenstände Baumarktartikel, Baustoffe Bodenbeläge (inkl. Teppiche und Teppichböden) Büromaschinen Campingartikel Elektroartikel (Elektrokleingeräte) Farben, Lacke, Tapeten Fahrräder Gartenbedarf, Pflanzen Heimtextilien Lampen, Leuchten Musikinstrumente, Waffen, Sammelhobbies Großelektro (weiße Ware) Reit- und Angelausstattung Kfz-Zubehör Möbel (inkl. Matratzen, Kinderwagen) Sanitärbedarf Sportgroßgeräte Werkzeuge, Eisenwaren Zoobedarf
Nahversorgungsrelevante (zugleich zentrenrelevante) Sortimente	
Lebensmittel (inkl. Getränke), Reformwaren Drogerieartikel, Parfümerieartikel, Arzneimittel (Apotheken) Schnittblumen, Floristik Zeitschriften / Zeitungen	

10. Leitungsbetreiber

Die Schutzvorschriften von Leitungsbetreibern sind zu beachten. Der Verlauf von Leitungen ist vor Beginn von Maßnahmen in der Örtlichkeit zu prüfen.

Ferner wird für den zukünftigen Anschluss neuer Gebäude an das Telekommunikations-Hochgeschwindigkeitsnetz auf § 77k Abs. 4 Telekommunikationsgesetz hingewiesen. Neu errichtete Gebäude, die über Anschlüsse für Endnutzer von Telekommunikationsdienstleistungen verfügen sollen, sind gebäudeintern bis zu den Netzabschlusspunkten mit hochgeschwindigkeitsfähigen passiven Netzinfrastrukturen (Leerrohre, §3 Abs. 17b TKG) sowie einem Zugangspunkt zu diesen passiven gebäudeinternen Netzkomponenten auszustatten.

11. Anbauverbotszone B 72, Emdor Straße

Gemäß § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) gelten folgende Bauverbote bzw. -beschränkungen außerhalb der zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmten Teile der Ortsdurchfahrten:

Hochbauten jeder Art (alle Anlagen, die über Erdgleiche hervortreten) sowie Aufschüttungen und Abgrabungen größeren Umfangs dürfen in einer Entfernung bis 20 m von der Bundesstraße 72, jeweils gemessen vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn, nicht errichtet bzw. vorgenommen werden. Von diesem Bauverbot kann nach § 9 Abs. 8 nur die oberste Landesstraßenbaubehörde im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

Die Anbauverbotszone ist in der Planzeichnung nachrichtlich dargestellt.

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), des § 58 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NkomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113) und des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) vom 03. April 2012, zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.09.2018 (Nds. GVBl. S. 190), hat der Rat der Stadt Aurich am die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252, bestehend aus der Planzeichnung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Aurich, den

Bürgermeister

VERFAHRENSVERMERKE

Entwurfs- und Verfahrensbetreuung

johann-peter schmidt 26603 Aurich
dipl.-ing. architekt Bgm.-Schwiening-Str. 12 mail@jps-architekten.de
T +49-04941-686 34

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 15.12.2016 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 13a Abs. 3 Satz 2 BauGB am 29.09.2017 ortsüblich bekanntgemacht.

Aurich, den

Bürgermeister

Unterrichtung der Öffentlichkeit

Die Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 13a Abs. 3 Nr. 2 BauGB wurde am 29.09.2017 ortsüblich bekannt gemacht. In der Zeit vom 10.10.2017 bis zum 27.10.2017 wurde den Bürgern die Möglichkeit gegeben, sich über die Planung zu informieren.

Aurich, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 23.04.2018 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 18.05.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und der Entwurf der Begründung haben vom 29.05.2018 bis zum 02.07.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Aurich, den

Bürgermeister

2. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 17.09.2018 dem geänderten und ergänzten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die 2. öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können.

Ort und Dauer der 2. öffentlichen Auslegung wurden am 12.10.2018 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte und ergänzte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und der Entwurf der Begründung haben vom 22.10.2018 bis zum 23.11.2018 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Aurich, den

Bürgermeister

3. Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Aurich hat in seiner Sitzung am 11.02.2019 dem geänderten und ergänzten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die 3. öffentliche Auslegung beschlossen. Gemäß § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB wurde bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Auslegungsdauer und die Frist zur Stellungnahme ist gemäß § 4a Abs. 3 Satz 3 BauGB auf zwei Wochen begrenzt worden. Parallel erfolgte die Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange.

Ort und Dauer der 3. öffentlichen Auslegung wurden am 13.02.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Der geänderte und ergänzte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 und der Entwurf der Begründung haben vom 25.02.2019 bis zum 08.03.2019 gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausgelegen.

Aurich, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Aurich hat die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 252 nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am als Satzung (§10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.

Aurich, den

Bürgermeister

Inkrafttreten

Der Satzungsbeschluss ist gemäß § 10 BauGB am im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden bekanntgemacht worden.

Der Bebauungsplan ist damit am rechtsverbindlich geworden.

Aurich, den

Bürgermeister

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die beachtliche Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Bürgermeister

Mängel der Abwägung

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Aurich, den

Bürgermeister

Beglaubigungsvermerk

(nur für Zweitausfertigungen)

Die Übereinstimmung des vorstehenden Bildabzugs mit der Hauptschrift wird bescheinigt. Bei der Hauptschrift handelt es sich um ein Original.

Aurich, den

.....

Unterschrift

PLANUNTERLAGE

Plangrundlage: Liegenschaftskataster
Maßstab: 1 : 1000

**Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung**



Landesamt für Geoinformation
und Landentwicklung Niedersachsen
Regionaldirektion Aurich

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen vollständig nach (Stand: August 2018); Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Aurich (Aktenzeichen: L4-250/2018). Die Planunterlage ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in der Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

.....
Ort / Datum

.....
Amtliche Vermessungsstelle

.....
Unterschrift / Siegel